

Satzung Beitragsordnung

Stand Oktober 2004

Im Anhang: Adressen
der Landesgeschäftsstellen

Satzung Beitragsordnung

Stand Oktober 2004

**Im Anhang: Adressen
der Landesgeschäftsstellen**

Inhalt

	Seite
§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	5
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 3 a Ehrenmitgliedschaft	7
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft	8
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 6 Organisationsstufen	9
§ 7 Organe der Bundes-Senioren-Union der CDU	10
§ 8 Bundesdelegiertenversammlung	11
§ 9 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung	12
§ 10 Der Bundesvorstand	13
§ 11 Schiedsgerichte	14
§ 12 Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht	15
§ 13 Geschäftsführung	15
§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Beitragsordnung	18
Landesgeschäftsstellen	20

Satzung der Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Beschlossen von der konstituierenden Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU am 20. April 1988 in Bonn, geändert durch Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlungen vom 11. Dezember 1990, 13. Mai 1991, 20.–22. September 1992, 3.–5. September 1994, 3.–5. Oktober 1996, 29.–31. Oktober 2000, 20.–22. April 2002 und 4.–5. Oktober 2004.

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

§ 1

- (1) Die Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist eine Vereinigung der CDU gemäß §§ 38 und 39 des Statuts der CDU.
- (2) Die Vereinigung führt den Namen Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) – Kurzfassung Senioren-Union der CDU – ihre Landes-, Bezirks-, Kreis- und Stadt-/Gemeindevereinigungen bzw. Stadtbezirksvereinigungen führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.
- (3) Die Senioren-Union der CDU hat ihren Sitz in der Bundesgeschäftsstelle der CDU Deutschlands; die nachgeordneten Vereinigungen haben ihren Sitz jeweils in der für die örtlich zuständige Geschäftsstelle der Partei.

§ 2

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Senioren-Union der CDU will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die besonderen Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.
- (2) Die Senioren-Union der CDU will dabei insbesondere:
 1. die eigene Initiative und aktive Mitarbeit der Mitglieder sowie das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Generationen fördern,
 2. für die Meinungs- und Weiterbildung politische Informationsveranstaltungen, wissenschaftliche Fachgespräche und Seminare anbieten,
 3. älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe vermitteln oder leisten,
 4. die politische Arbeit der CDU vor allem auch in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen sowie in der Öffentlichkeit unterstützen,
 5. und mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenarbeiten.

§ 3

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, das in Absatz 2 festgelegte Mindestalter überschritten und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

- (2) In die Senioren-Union der CDU kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

§ 3a

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union der CDU auf Bundesebene erworben oder sich für die ältere Generation in Wort und Schrift oder durch Rat und Tat in besonders zu ehrender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft in der Bundesvereinigung verleihen.
- (2) Ehemalige Bundesvorsitzende können auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Bundesvereinigung auf Lebenszeit gewählt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Bundesdelegiertenversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes beratend teil.
- (4) Entsprechende Ehrungen sind auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und örtlicher Ebene möglich und werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes durch das oberste satzungsmäßige Organ der betreffenden Organisationsstufe der Senioren-Union der CDU vorgenommen.

§ 4

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Kreisvereinigung der Senioren-Union der CDU. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die zuständige Landesvereinigung nach vorheriger Anhörung der an sich zuständigen Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch die zuständige Kreisvereinigung abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von vier Wochen den Landesvorstand der Senioren-Union der CDU anzurufen, der dann endgültig entscheidet.
- (3) Das Mitglied wird in derjenigen Stadt-/Gemeindevereinigung bzw. Stadtbezirksvereinigung geführt, in welcher es wohnt; auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Vorstand der Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an die zuständige Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedschaftsrechte in der Senioren-Union der CDU; sie können nur dann erneut erworben werden, wenn das betreffende Mitglied erneut in die CDU aufgenommen worden ist.

§ 5

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen

im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.

- (2) Zu Vorsitzenden auf Kreisebene, zu Vorstandsmitgliedern und Delegierten auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für alle Delegierten der Senioren-Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).
- (3) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Kreisvereinigung (Kreisverband) ist die kleinste selbstständige organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren-Union gemäß der Satzung der jeweiligen Landesvereinigungen. Sie ist zur Rechenschaftslegung verpflichtet. Ihren Untergliederungen kann sie gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Belege eine eigene Abrechnung zu erstellen.

§ 6 Organisationsstufen

- (1) Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren-Union der CDU sollen dem der Partei entsprechen.
- (2) Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU sind:
 1. die Bundes-Senioren-Union der CDU (Bundesvereinigung),

§ 6

2. die Landes-Senioren-Unionen der CDU (Landesvereinigungen),
 3. die Kreis-Senioren-Unionen der CDU (Kreisvereinigungen),
 - 4 a) die Gemeinde- bzw. Stadt-Senioren-Unionen der CDU, die in Orts-Senioren-Unionen der CDU gegliedert sein können (örtliche Vereinigungen),
 - 4 b) in kreisfreien Städten die Stadtbezirks-Senioren-Unionen der CDU, die in Orts-Senioren-Unionen der CDU gegliedert sein können (örtliche Vereinigungen).
- (4) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landes-Senioren-Unionen der CDU mehrere Kreisvereinigungen der Senioren-Unionen der CDU zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Bezirks-Senioren-Unionen der CDU zusammengefasst werden.
- (5) Die Landes-Senioren-Unionen der CDU sind die Organisationen der Senioren-Union der CDU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. In Niedersachsen kann als eine gemeinsame Vereinigung der CDU-Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg die Senioren-Union der CDU in Niedersachsen gebildet werden.

§ 7

§ 7 Organe der Bundes-Senioren-Union der CDU

Die Organe der Bundes-Senioren-Union der CDU sind:

1. die Bundesdelegiertenversammlung
2. der Bundesvorstand.

§ 8 Bundesdelegiertenversammlung

§ 8

- (1) Der Bundesdelegiertenversammlung gehören stimmberrechtigt an:
1. 250 Delegierte der Landes-Senioren-Unionen der CDU, die von den Landes-, Bezirks- oder Kreisdelegiertenversammlungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren geheim gewählt und den Landesvereinigungen vorgeschlagen werden,
 2. der Bundesvorstand der Senioren-Union der CDU,
 3. die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse der Senioren-Union der CDU.
- (2) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die Landes-Senioren-Union der CDU erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Dabei erhält jede Landesvereinigung zunächst 3 Delegiertensitze als Grundmandate, die auf die jeweilige Delegiertenzahl gemäß Satz 1 anzurechnen sind. Ergibt sich, dass auf eine Landesvereinigung weniger Delegierte entfallen als sie Grundmandate besitzt, so behält sie die überzähligen Delegiertensitze in der Bundesdelegiertenversammlung, deren Delegiertenzahl sich jedoch demgemäß entsprechend über 250 Delegierte hinaus erhöht. Die Delegierten werden entsprechend der jeweiligen Landessatzung von den Landesvereinigungen, den Bezirksvereinigungen und/oder den Kreisvereinigungen geheim gewählt und durch die jeweiligen Landesvereinigungen gegenüber der Bundes-Senioren-Union der CDU (Bundesvereinigung) benannt; gleiches gilt für die entsprechenden Ersatzdelegierten.
- (3) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand der

Senioren-Union der CDU einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landes-Senioren-Unionen der CDU muss sie einberufen werden.

§ 9

§ 9 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union der CDU auf Bundesebene. Sie beschließt über die programmatischen, politischen und organisatorischen Grundlinien der Arbeit der Senioren-Union der CDU.
- (2) Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:
 1. den Bundesvorsitzenden,
 2. fünf Stellvertretende Bundesvorsitzende,
 3. den Bundesschatzmeister,
 4. den Stellvertretenden Bundesschatzmeister,
 5. neunzehn Beisitzer.
- (3) Sie wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Bundes-Senioren-Union der CDU.
- (4) Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer.
- (5) Sie beschließt über:
 1. den Tätigkeitsbereich des Bundesvorstandes,

2. die Entlastung des Bundesvorstandes,
3. Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung,
4. die Satzung der Senioren-Union der CDU,
5. die Auflösung der Senioren-Union der CDU oder ihre Verschmelzung mit einer oder mit mehreren anderen Vereinigungen der CDU.

§ 10 Der Bundesvorstand

§ 10

(1) Der Bundesvorstand der Senioren-Union der CDU setzt sich zusammen aus:

1. dem Bundesvorsitzenden, den fünf Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und dem Stellvertretenden Bundesschatzmeister, die zusammen mit dem Bundesgeschäftsführer den Geschäftsführenden Bundesvorstand bilden,
2. neunzehn Beisitzern,
3. den Vorsitzenden der Landes-Senioren-Unionen der CDU, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 – abgesehen vom Bundesgeschäftsführer – angehören,
4. dem Bundesgeschäftsführer, der vom Bundesvorstand der Vereinigung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU gewählt wird,
5. Ehrenvorstandsmitgliedern, soweit sie vor dem 1. Oktober 1996 gewählt oder berufen worden waren, mit Sitz und beratender Stimme.

- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Bundesvorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit nach seinem Ermessen ständig oder im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt bei seiner Konstituierung über die Geschäftsverteilung und teilt diese den Landes-Senioren-Unionen der CDU sowie dem Generalsekretär der CDU mit. Die Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind verpflichtet, als Beauftragte des Bundesvorstandes für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit, bestimmte Aufgaben zu übernehmen, die im Beschluss über die Geschäftsverteilung zu bezeichnen sind. Ihre Wahrnehmung ist im Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes darzustellen.
- (4) Der Bundesvorstand leitet die Bundes-Senioren-Union der CDU und führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung durch. Der Bundesvorsitzende und einer der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der Bundesschatzmeister bzw. der Stellvertretende Bundesschatzmeister sowie der Bundesgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Bundes-Senioren-Union gerichtlich und außergerichtlich. Der Bundesgeschäftsführer kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgaben- und Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (5) Der Bundesvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Fachausschüsse bilden. Er benennt die Vertreter der Bundes-Senioren-Union in den Gremien der CDU auf Bundesebene und in der Europäischen Volkspartei (EVP).

§ 11

§ 11 Schiedsgerichte

Die Senioren-Union der CDU sieht davon ob, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigung

sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU zuständig. Die Parteigerichtsordnung der CDU ist in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwenden.

§ 12 Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht

§ 12

- (1) Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Parteiengesetzes, die Vorschriften des Statuts der CDU sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die Landes- und Kreis-Senioren-Unionen der CDU haben zusätzlich das jeweils für sie maßgebliche Satzungsrecht des betreffenden CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbandes anzuwenden.
- (3) Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Organisationsstufen der Vereinigung unterhalb der Kreisebene sind nicht berechtigt, eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen zu beschließen.

§ 13 Geschäftsführung

§ 13

Die Geschäfte der Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU werden im Auftrag der jeweiligen Vereinigungsvorstände von und in den jeweiligen zuständigen CDU-Geschäftsstellen geführt. Für die Geschäftsführung im örtlichen Bereich kann der zuständige Kreisvorstand der Senioren-Union im Einvernehmen mit dem zuständigen CDU-

Kreisvorstand eine andere Regelung treffen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass jederzeit sämtliche Unterlagen zur FBO durch Beauftragte des Kreisvorstandes der Senioren-Union, des CDU-Kreisvorstandes sowie der CDU-Kreisgeschäftsstelle eingesehen und geprüft werden können.

§ 14

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitglieder der Senioren-Union des CDU-Landesverbandes Baden-Württemberg sowie weiterer bereits auf Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandsebene bestehender Senioren-Unionen der CDU mit eigener Satzung oder Geschäftsordnung werden in die am 20. April 1988 gegründete Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ohne erneuten Aufnahmeantrag auch dann übernommen, wenn sie, ohne den Mitgliedschaftskriterien von § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu entsprechen, bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bundesausschusses der CDU über die Genehmigung dieser Satzung (Abs. 9) in die vorgenannten Senioren-Unionen aufgenommen worden sind.
- (2) Senioren, die sich bisher an der organisierten Seniorenarbeit der CDU auf Landes-, Bezirks-, Kreis- oder örtlicher Ebene beteiligt haben, können durch schriftlichen Aufnahmeantrag auch dann Mitglieder der Senioren-Union der CDU bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt werden, wenn sie nicht den Mitgliedschaftskriterien von § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Regelungen von Absatz 2 gelten auch für solche Senioren, die sich bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an der allgemeinen, offenen Seniorenarbeit der Gebietsverbände und Vereinigungen der CDU oder von deren Beauftragten beteiligen.

- (4) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.
- (5) Der Bundesvorstand der Senioren-Union der CDU ist berechtigt, die Satzungen der Landes-Senioren-Unionen der CDU und deren Änderungen unbeschadet der jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen der zuständigen CDU-Landesverbände zu prüfen und zu genehmigen.
- (6) Auf die Geschäftsführer der Senioren-Union der CDU auf allen Organisationsstufen findet § 3 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.
- (7) Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union der CDU stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (8) Soweit am 20. April 1988 bereits auf Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandsebene Senioren-Unionen der CDU mit eigener Satzung oder Geschäftsordnung bestehen, haben diese ihr Satzungsrecht bis spätestens zum 31. Dezember 1990 an die Bestimmungen dieser Satzung anzupassen.
- (9) Diese Satzung ist am 20. April 1988 von der konstituierenden Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in Bonn beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesausschuß der CDU an diesem Tag in Kraft.

Beitragsordnung

Beschlossen durch die 10. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands am 05. Oktober 2004.

- (1) Die Höhe des Pflicht-Beitrags ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
- (2) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung gilt ein monatlicher Beitrag von 2,50 Euro.
- (3) Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Die Landesvereinigung führt als Beitragsanteil ihrer jeweiligen Kreisvereinigungen gegenüber der Bundesvereinigung pro Mitglied und Monat 0,50 € an die Bundes-Senioren-Union der CDU ab. Sie zieht diese Beitragsanteile im Auftrag der Bundes-Senioren-Union der CDU von der Kreisvereinigung ein und leitet die tatsächlich gezahlten Beitragsanteile an die Bundesvereinigung weiter. Stichtage für die Festlegung der Mitgliederzahlen auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) sind der 01. Januar und 01. Juli des jeweiligen Jahres.
- (5) Alle Mitglieder der Senioren-Union der CDU sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen (freiwillige weitere Beiträge, Werbung von Spenden u. ä.) zur Finanzierung der Seniorenarbeit der CDU auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene beitragen.
- (6) Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht- sowie freiwillige weitere Beiträge) der Mitglieder der Senioren-Union der CDU erteilt die zuständige Kreisvereinigung im Einvernehmen mit dem entsprechenden Kreisverband der CDU.

Spendenquittungen werden nur durch die gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) jeweils zuständige Organisationsstufe der CDU als Spendenempfängerin erteilt. Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und die auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsbeschlüsse in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

- (7) Soweit übergeordnete Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU Sach-, Werk- und Dienstleistungen für nachgeordnete Organisationsstufen dieser Vereinigung erbringen, beteiligen sich die nachgeordneten Organisationsstufen an der Finanzierung solcher Leistungen. Entsprechende Regelungen sind zu treffen, bevor diese Leistungen erbracht werden.
- (8) Für die Rechnungslegung aller Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Statuts sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei und der betreffenden CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbände einschließlich aller von den zuständigen Parteigremien beschlossenen einschlägigen Durchführungsbeschlüsse.
- (9) Falls und insoweit Landesvereinigungen der Senioren-Union der CDU Deutschlands entsprechend ihrem jeweiligen Satzungsrecht in der Zeit zwischen der 09. Bundesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU Deutschlands vom 20. – 22. April 2002 in Berlin und deren 10. Bundesdelegiertenversammlung am 04. und 05. Oktober 2004 in Bonn/Bad Godesberg durch ihre jeweiligen Landesdelegierten- oder Landesmitgliederversammlungen und/oder ihre Landesvorstände verbindliche Beschlüsse zu Beitrags- und Finanzfragen gefasst haben, bleiben solche Beschlüsse von dieser Beitragsordnung unberührt.

- (10) Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsregelungen vom 20. April 1988 und vom 22. April 2002 außer Kraft

Landesgeschäftsstellen

Baden-Württemberg:	CDU-Landesgeschäftsstelle Hasenbergstraße 49 b 70176 Stuttgart Telefon: 07 11/6 69 04 32 Telefax: 07 11/6 69 04 15
Berlin:	CDU-Landesgeschäftsstelle Wallstraße 14 a 10179 Berlin Telefon: 0 30/32 69 04 35 Telefax: 0 30/32 69 04 44
Brandenburg:	CDU-Landesgeschäftsstelle Heinrich-Mann-Allee 18/19 14473 Potsdam Telefon: 03 31/62 01 40 Telefax: 03 31/6 20 14 14
Bremen:	CDU-Landesgeschäftsstelle Am Wall 135 28195 Bremen Telefon: 04 21/3 08 94 31 Telefax: 04 21/3 08 94 33

- Hamburg:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Leinpfad 74
22299 Hamburg
Telefon: 0 40/46 85 48 91
Telefax: 0 40/46 85 49 40
- Hessen:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Frankfurter Straße 6
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/1 66 50
Telefax: 06 11/1 66 54 40
- Mecklenburg-Vorpommern:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Wismarsche Straße 173
19053 Schwerin
Telefon: 03 85/5 90 04-16
Telefax: 03 85/5 90 04-29
- Nordrhein-Westfalen:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Wasserstraße 5
40213 Düsseldorf
Telefon: 02 11/1 36 00 22
Telefax: 02 11/1 36 00 54
- Niedersachsen:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Hindenburgstraße 30
30175 Hannover
Telefon: 05 11/2 79 91-0
Telefax: 05 11/2 79 91-31
- Oldenburg:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Unterm Berg 20
26123 Oldenburg
Telefon: 04 41/92 69 26
Telefax: 04 41/1 79 03

- Rheinland-Pfalz:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Rheinallee 1a–d
55116 Mainz
Telefon: 0 62 41/60 20
(Montag)
Telefon: 0 61 31/28 47 19
(Dienstag bis Freitag)
Telefax: 0 61 31/22 09 85
- Saarland:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Stengelstraße 5
66117 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 84 53 41
Telefax: 06 81/58 50 52
- Sachsen:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Lortzingstraße 35
01307 Dresden
Telefon: 03 51/4 49 17 00
Telefax: 03 51/4 49 17 50
- Sachsen-Anhalt:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Hegelstraße 23
39104 Magdeburg
Telefon: 03 91/5 66 68 10
Telefax: 03 91/56 68 30
- Schleswig-Holstein:** CDU-Landesgeschäftsstelle
Sophienblatt 44–46
24114 Kiel
Telefon: 04 31/6 60 99 33
Telefax: 04 31/6 60 99 99

Thüringen:

CDU-Landesgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Straße 63
99096 Erfurt
Telefon: 03 61/3 44 90
Telefax: 03 61/3 45 92 25

Senioren-Union der CSU:

Franz-Josef-Strauß-Haus
Nymphenburger Straße 64
80335 München
Telefon: 0 89/1 24 32 34
Telefax: 0 89/1 24 33 21

Landes-
geschäfts-
stellen

